Kanton Uri

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **4/1918 (1918)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-23836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 7. Die Bestimmungen des vorstehenden Dekretes finden analoge Anwendung auf die Funktionäre der Luzerner Kantonalbank.

Der Bankrat wird ermächtigt, nach Maßgabe dieses Dekretes auf Rechnung der Bank an ihre Funktionäre außerordentliche Teuerungszulagen auszurichten.

§ 8. Die Ausrichtung dieser außerordentlichen Teuerungszulagen erfolgt sofort nach Inkrafttreten dieses Dekretes.

§ 9. Für die Ausrichtung dieser außerordentlichen Teuerungszulagen wird dem Regierungsrate der nötige Kredit erteilt.

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, ist urschriftlich in das Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.

V. Kanton Schwyz.

Sekundarschulen.

Regulativ betreffend Übertritt und Aufnahmsprüfung in die Sekundarschule. (Vom 8. März 1917.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von §§ 35 und 36 der Schulorganisation,

beschließt:

§ 1. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel erst nach zurückgelegtem VII. Jahreskurse gestattet; doch ist der Übertritt bereits aus der VI. Klasse bei Erfüllung folgender Bedingungen möglich:

a) Der Schüler hat die Aufnahmsprüfung mit Erfolg zu bestehen;
b) die Eltern oder Vormünder haben schriftlich die Zusicherung abzugeben, den Schüler zwei Jahre die Sekundarschule besuchen zu lassen.

§ 2. Der Schulrat ist berechtigt, beim Übertritt von Schülern aus der VI. Klasse eine entsprechende Kaution für gewissenhafte Einhaltung der schriftlich eingegangenen Verpflichtung zweijährigen Sekundarschulbesuches zu verlangen.

§ 3. Alle Schüler, welche in die Sekundarschule übertreten wollen, haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen gemäß § 36 der Schulorganisation.

§ 4. Wer in die Sekundarschule übertreten will, hat sich rechtzeitig beim zuständigen Schulratspräsidenten zur Aufnahmsprüfung anzumelden.